

IG Seniorenärzte

1. Name und Sitz

Unter dem Namen **IG Seniorenärzte** besteht ein nicht gewinnorientierter, politisch und konfessionell unabhängiger Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die gegenseitige Unterstützung zur Durchsetzung der Anliegen von Ärzten im Ruhestand.

Diese Ziele können sowohl kantonale wie gesamtschweizerisch verfolgt werden. Insbesondere ist auch die Unterstützung durch die bereits bestehenden ärztlichen Standesorganisationen anzustreben.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Zeichnungsberechtigung

Der Verein verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche den Vereinszweck unterstützen. Stimmrecht erhalten nur natürliche Personen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet. Neueintritte werden an der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

Jährlich erhält jedes Mitglied die aktuelle Mitgliederliste. Diese dient ausschliesslich der Kontaktaufnahme unter Mitgliedern, ist vereinsintern und vertraulich. Sie darf nicht an Aussenstehende weitergegeben werden. Mitglieder, die nicht auf der Mitgliederliste erscheinen möchten, teilen dies dem Vorstand mit und erhalten auch keine Mitgliederliste.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich mittels Austrittsschreiben an den Vorstand. Für das laufende Vereinsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet. Austritte werden an der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschlussentscheid kann vom Mitglied an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden.

Bleibt ein Mitglied während zwei Jahren hintereinander den Mitgliederbeitrag schuldig, wird es ausgeschlossen.

5. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung im Zeitraum Februar-Mai statt.

Die Einladung muss schriftlich oder per e-Mail 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden erfolgen. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Zu traktandierende Anträge von Mitgliedern müssen schriftlich bis spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht worden sein.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit mit einer entsprechenden Begründung die Durchführung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, welche dann innert 6 Wochen durchzuführen ist.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind folgende:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung der Jahresberichts des Vorstands
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstands
- Wahlen: Präsidium, Vorstand, Rechnungsrevisoren
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder der Mitglieder
- Statutenänderungen
- Behandlung von Ausschlussrekursen
- Auflösung des Vereins und Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens

Beschlussfassung erfolgt mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins benötigen eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Personen.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand entwickelt das Tätigkeitsprogramm und setzt es um. Er vertritt den Verein nach aussen.

Er führt die Mitgliederversammlung durch, an welcher er Rechenschaft ablegt und über welche er Protokoll führt.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem andern Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Aktuariat

Ämterkumulation ist erlaubt. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selber.

Der Vorstand versammelt sich so oft wie nötig, wobei von jedem Vorstandsmitglied eine Sitzung einberufen werden kann. Falls alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg oder per e-Mail gefasst werden.

Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich. Spesen werden vergütet.

Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

6. Auflösung des Vereins

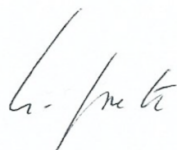
Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einem 2/3-Mehr der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen wird nach Beschluss der Mitgliederversammlung an eine gemeinnützige Organisation mit ähnlicher Zielsetzung übergeben.

Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden an der Gründungssitzung vom 14. Februar 2019 in Richterswil beschlossen und an der Gründungsversammlung vom 4. April 2019 ergänzt und angenommen.

Damit sind sie in Kraft getreten:



Präsident Walter Grete



Aktuarin Gaby Igual